

Vertrag über Beratungsleistungen zur Neuausrichtung von Germany Trade & Invest

zwischen

Germany Trade and Invest-
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
(nachstehend "Auftraggeberin" oder "GTAI" genannt)

Und
[NAME und ADRESSE]
(nachstehend "Auftragnehmer" genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein umsetzungsfähiges Konzept zur Neuausrichtung der Organisationsstruktur der GTAI zu erstellen. Die Leistungsbeschreibung vom **TT.MM.2026** (Anlage 1) ist Bestandteil des Vertrags und definiert die konkreten Anforderungen und Ziele des Konzepts sowie die Art und Umfang der Beratungsleistungen.

Die Beratungsleistung wird in den folgenden Arbeitspaketen erbracht:

- a) Arbeitspaket 1: Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung
 - b) Arbeitspaket 2: Entwicklung und Bewertung von Strukturvarianten
 - c) Arbeitspaket 3: Handlungsempfehlungen und Umsetzungskonzept
- Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Arbeitspakete ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), Abschnitt B.1.

(2) Das Umsetzungskonzept muss nach fachlicher Ausgestaltung, Struktur und Entscheidungsreife zur Umsetzung durch GTAI und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) als deren Alleingesellschafterin geeignet sein.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Als Vertragsbestandteile gelten, ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages, nachfolgende Unterlagen und Dokumente in folgender Rangfolge:

- a) die Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens einschließlich der Anlagen (Preisblatt)
- b) das Angebot des Auftragnehmers vom **TT.MM.2026**,
- c) die Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 3),
- d) der Auftragsverarbeitungsvertrag (Anlage 4).

(2) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn sich der Auftragnehmer im künftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.

§ 3 Mitwirkungspflichten und Zusammenarbeit

(1) Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge zur Verfügung, die für die Erstellung des Konzepts und die Erbringung der Beratungsleistung notwendig sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf etwaige Unklarheiten oder fehlende Informationen hinzuweisen und diese vor Beginn der Konzeptentwicklung zu klären. Die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen der GTAI, dem Auftragnehmer und dem BMW ist in § 14 Absatz 1 dieses Vertrages und in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), Abschnitt B.2 näher geregelt.

(2) Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit, insbesondere Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse sowie die Einbindung des BMW in operative Projektabläufe, wird nach Zuschlagserteilung gemeinsam zwischen GTAI, BMW und Auftragnehmer festgelegt und dokumentiert. Hierbei stellt GTAI sicher, dass klare Zuständigkeiten, Entscheidungswege und Abstimmungsprozesse definiert werden.

§ 4 Abnahme und Meilensteine

Das Konzept ist in den vereinbarten Zwischenschritten (Arbeitspakete 1-3) vorzulegen. Nach Fertigstellung jedes Arbeitspakets erfolgt eine Abnahme durch die Auftraggeberin.

§ 5 Vergütung und Rechnungslegung

(1) Die Vergütung erfolgt auf Basis des tatsächlichen Aufwands nach dem Modell "Time & Material". Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des tatsächlich angefallenen Zeitaufwandes in minutengenauer Erfassung. Maßgeblich sind die im Preisblatt angebotenen Tages- bzw. Stundensätze je Rolle (Anlage 2). Vor Beginn der Umsetzung einzelner Arbeitspakete erstellt der Auftragnehmer jeweils einen detaillierten Kostenvoranschlag, der von der Auftraggeberin schriftlich freizugeben ist. Ein Vergütungsanspruch besteht ausschließlich für die im freigegebenen Kostenvoranschlag enthaltenen Leistungen. Die Vergütung wird grundsätzlich erst mit Abnahme des jeweiligen Arbeitspakets fällig.

(2) Ein über den genehmigten Kostenvoranschlag hinausgehender Vergütungsanspruch besteht nicht. Mehrkosten, z. B. durch Änderungen der Anforderungen, sind nur dann vergütungsfähig, wenn sie vom Auftragnehmer in einem ergänzenden Kostenvoranschlag dargestellt und durch die Auftraggeberin schriftlich genehmigt wurden. Mit jeder Rechnung ist ein Leistungsnachweis beizufügen, aus dem die erbrachten Leistungen, der/die jeweilige leistungserbringende Person, der Leistungszeitraum sowie der Bezug zum jeweiligen freigegebenen Kostenvoranschlag eindeutig hervorgehen.

(3) Für erforderliche Reisen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung kann der Auftragnehmer eine im Angebot ausgewiesene Reisekostenpauschale pro Reise abrechnen. Reisen gelten als genehmigt, soweit sie im Rahmen der zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer abgestimmten Projekttermine (z.B. Kick-off, Zwischen- oder Abschlusspräsentationen) durchgeführt werden. Die Auftraggeberin behält sich vor, im Einzelfall Reisen abzulehnen oder zusätzliche Reisen der vorherigen schriftlichen Genehmigung zu unterwerfen. Die Pauschale deckt sämtliche mit der Reise verbundenen Kosten ab. Reisezeit gilt nicht als abrechenbare Beratungsleistung; hierfür wird kein Tagessatz abgerechnet.

(4) Sollten während der Beratungsleistung unerwartete und nicht vorhersehbare Umstände eintreten, die einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand erfordern (z.B. notwendige Erweiterung des Beratungsumfangs aufgrund von neu aufgetretenen Problemstellungen oder Risiken, unvollständige oder verspätet eingereichte Unterlagen, besondere regulatorische Anforderungen), können diese Mehrkosten nach vorheriger Absprache und Begründung durch die Auftraggeberin übernommen werden. Die Mehrkosten werden auf Basis des tatsächlichen Stundenaufwands gemäß den vereinbarten

Stunden- bzw. Tagesätzen abgerechnet. Die Auftraggeberin wird dazu vorab über die zu erwartenden zusätzlichen Kosten informiert und kann über die Fortführung der zusätzlichen Arbeiten entscheiden. Der Auftragnehmer reicht dazu den zu erwartenden Mehraufwand per E-Mail bei der Auftraggeberin ein, einschließlich einer detaillierten Schätzung und Begründung. Die Freigabe der Auftraggeberin ist Voraussetzung, damit diese Mehrkosten abgerechnet werden können.

(5) Die im Angebot abgegebene Aufwandsschätzung dient als Orientierungsgröße für die spätere Beauftragung und Freigabe von Kostenvoranschlägen während der Vertragsdurchführung. Wesentliche Abweichungen von der Aufwandsschätzung sind vom Auftragnehmer zu begründen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

(6) Mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung sind sämtliche vertraglichen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen abgegolten, inklusive der Rechteeinräumung an allen Arbeitserzeugnissen.

(7) Die Abrechnung von Teilleistungen ist zulässig, sofern die jeweiligen Leistungen vertragsgemäß erbracht, durch die Auftraggeberin abgenommen wurden und auf einem freigegebenen Kostenvoranschlag beruhen. Ein Anspruch auf Vergütung von Teilleistungen besteht nur, soweit die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel bei der Auftraggeberin zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer hat die erbrachten Teilleistungen durch geeignete Leistungsnachweise nachzuweisen, die die erbrachten Leistungen, die eingesetzten Personen, den Leistungszeitraum sowie den Bezug zum jeweils freigegebenen Kostenvoranschlag nachvollziehbar darstellen müssen.

(8) Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes sind Unternehmen seit dem 27. November 2020 zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an die Auftraggeberin ist die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer 992-80012-17 zwingend erforderlich. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Absatz 3 der E-Rechnungsverordnung geregelt.

§ 6 Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt der GTAI und dem BMWF an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeitsergebnissen unbeschränkte, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzungsrechte ein.

(2) Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere:

- Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung,
- interne und externe Weitergabe.

(3) Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Nutzungsrechte vollständig abgegolten.

§ 7 Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten Informationen der GTAI und des BMWF, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln. Aus diesem Grund unterzeichnet er eine Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 3).

(2) Die Verpflichtung besteht unbefristet.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet alle eingesetzten Personen entsprechend.

(4) Unterlagen sind nach Vertragsende auf Verlangen zurückzugeben oder zu löschen.

§ 8 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter für die Auftraggeberin (Verantwortliche). Die Einzelheiten regelt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Anlage 4), der Bestandteil dieses Vertrages ist. Für den Fall des Selbsteintritts des BMWs gemäß § 14 schließt dieses mit dem Auftragnehmer einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag; ein Muster ist den Vergabeunterlagen der GTAI beigelegt. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen GTAI und dem Auftragnehmer besteht bei einem Selbsteintrittsrecht des BMWs nach § 14 fort.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Austausch von Informationen über E-Mail zwischen ihm und GTAI ausschließlich durch eine Transportverschlüsselung per TLS (Transport Layer Security) erfolgt.

(3) Arbeitsergebnisse, die der Auftragnehmer der Auftraggeberin übermittelt, sollen personenbezogene Daten nicht enthalten; der Auftragnehmer anonymisiert oder pseudonymisiert diese soweit möglich. Erfolgt im Einzelfall eine Übermittlung personenbezogener Daten mit den Arbeitsergebnissen, handelt der Auftragnehmer insoweit als eigener Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die Auftraggeberin verarbeitet die erhaltenen Daten ebenfalls in eigener Verantwortlichkeit. Diese Übermittlung unterfällt nicht der Auftragsverarbeitung nach Abs. 1.

§ 9 Compliance-Anforderungen

(1) Die Projektsprache ist Deutsch; alle Ausarbeitungen, Unterlagen usw. sind in deutscher Sprache zu erstellen. Sofern im Rahmen der Leistungserbringung der Druck von Unterlagen notwendig ist, ist Recyclingpapier mit dem Umweltzeichen Blauer Engel (oder gleichwertig) zu benutzen. Berichte sind an geeigneter Stelle mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich hierbei um ein Vorhaben im Auftrag der Auftraggeberin handelt. Die GTAI und der Bund (vertreten durch das BMW) erhalten jederzeit uneingeschränkt Zugriff auf die Arbeitsergebnisse und dürfen diese auch innerhalb der Bundesregierung weitergeben und nutzen. Sämtliche Ausarbeitungen, Begleitmaterialien und Berichte sind digital und barrierefrei zu erstellen (siehe Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0 vom 25.05.2019). Detaillierte Hinweise zur Umsetzung finden sich im Portal Barrierefreiheit der Dienstleistungskonsolidierung des Bundes: <https://www.barrierefreiheit-dienstleistungskonsolidierung.bund.de>.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geltenden EU-Sanktionsvorschriften, insbesondere die Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001, (EU) Nr. 269/2014, (EU) 2024/1865 sowie alle weiteren einschlägigen EU-Sanktionsregelungen und deren nationales Umsetzungsrecht, während der gesamten Vertragslaufzeit uneingeschränkt einzuhalten. Dies umfasst insbesondere das Verbot, mit natürlichen oder juristischen Personen, auf die Sanktionen angewendet werden, Geschäftsbeziehungen zu unterhalten oder ihnen wirtschaftliche Ressourcen bereitzustellen. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht gegen geltende EU-Sanktionsvorschriften verstößt. Er verpflichtet sich, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu informieren, falls gegen ihn oder seine Erfüllungsgehilfen während der Vertragslaufzeit Sanktionsmaßnahmen verhängt werden sollten. Ein Verstoß gegen die EU-Sanktionsvorschriften berechtigt die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

§ 10 Beratungsteam und Interessenkonflikte

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bereitstellung eines festen, qualifizierten und leistungsfähigen Teams, das über alle notwendigen Kenntnisse verfügt. Leistungserbringung und Zusammenarbeit mit der GTAI und dem BMW erfolgen durch die Personen, deren Eignung im Rahmen des Angebots nachgewiesen worden ist. Änderungen in der Zusammensetzung des Teams sind der

Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin. Ausgenommen davon sind Kündigungen oder langfristige Abwesenheiten von Beschäftigten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren und nach Abstimmung mit der Auftraggeberin einen gleichwertigen Ersatz zu stellen. Die Kosten der Einarbeitung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(2) Zur Vermeidung von Interessenskonflikten müssen Personen, die zum Beratungsteam gehören, ausreichenden operativen/kommerziellen Abstand zur GTAI sowie dem BMW vorweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bestehende oder während der Vertragslaufzeit entstehende Interessenkonflikte unverzüglich schriftlich offenzulegen, sobald diese bekannt werden oder erkennbar sind. Stellt sich heraus, dass ein Interessenkonflikt besteht, der nicht durch geeignete Maßnahmen behoben werden kann, behält sich die Auftraggeberin das Recht vor, vor Zuschlagserteilung den Bieter vom Verfahren auszuschließen oder während der Vertragsdurchführung geeignete Maßnahmen bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu ergreifen. Dies gilt insbesondere, wenn der Interessenkonflikt die unabhängige, objektive und vertragsgemäße Leistungserbringung beeinträchtigt.

(3) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, bei berechtigten Gründen den Austausch einzelner Mitglieder des Beratungsteams des Auftragnehmers zu verlangen. In einem solchen Fall wird der Auftragnehmer einen gleichwertigen Ersatz vorschlagen, der über die entsprechenden Qualifikationen verfügt.

(4) Der Auftragnehmer wird alle am Projekt beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Erfassung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit) durch die GTAI und das BMW hinweisen und deren Einverständnis einholen.

§ 11 Einsatz und Wechsel von Nachunternehmern

(1) Der Einsatz von Nachunternehmern ist zulässig. Soweit Nachunternehmer im Vergabeverfahren benannt und im Rahmen der Eignungsprüfung berücksichtigt wurden, bleibt dies unberührt.

(2) Ein Wechsel oder die Hinzuziehung weiterer Nachunternehmer während der Vertragsdurchführung ist zulässig. Der Auftragnehmer hat dies der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen und die entsprechenden Eignungsnachweise vorzulegen.

(3) Die Auftraggeberin ist berechtigt zu prüfen, ob der vorgesehene Nachunternehmer die erforderliche Eignung erfüllt und keine Ausschlussgründe vorliegen. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Dies gilt insbesondere, soweit Nachunternehmer im Vergabeverfahren zur Erfüllung von Eignungsanforderungen herangezogen wurden. In diesen Fällen ist nachzuweisen, dass der vorgesehene Nachunternehmer über eine gleichwertige Eignung verfügt.

(4) Die Eignungsprüfung kann sich insbesondere auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, die technische und berufliche Leistungsfähigkeit, wirtschaftlich Berechtigte sowie auf das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 GWB und § 124 GWB und das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten beziehen.

(5) Liegen zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vor, ist die Auftraggeberin berechtigt, vom Auftragnehmer die Ersetzung des Nachunternehmers zu verlangen. Liegen fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vor, kann die Auftraggeberin die Ersetzung verlangen.

(6) Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung bleibt vom Einsatz von Nachunternehmern unberührt.

§ 12 Haftung und Mängelrechte

(1) Grundsatz – Der Auftragnehmer haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund (vertraglich, deliktisch, vorvertraglich) – nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Unbeschränkte Haftung – Die Haftung des Auftragnehmers ist nicht beschränkt (weder dem Grunde nach noch der Höhe nach) bei:

- a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- b) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- c) Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder eines Erfolgs oder eines Beschaffungsrisikos;
- d) arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- e) zwingender gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- f) Haftung nach § 311a BGB (anfängliche Unmöglichkeit).

(3) Beschränkte Haftung bei leichter Fahrlässigkeit – Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), und zwar der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind:

- a) die Pflicht zur mangelfreien und fachgerechten Erbringung der geschuldeten Hauptleistung (Konzept/Leistung gemäß Leistungsbeschreibung);
- b) die Pflicht zur Einhaltung verbindlich vereinbarter Termine und Fristen für die Hauptleistung;
- c) die Pflicht zur ordnungsgemäßen Beratung und Information, soweit diese für die Erreichung des Vertragszwecks unerlässlich ist;
- d) die Pflicht, die Hauptleistung frei von Rechten Dritter zu erbringen, die die vertragsgemäße Nutzung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen (Rechtsmangelfreiheit).

Die Gesamthaftung des Auftragnehmers für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf das Dreifache der vereinbarten Gesamtvergütung beschränkt. Gesamtvergütung ist die im Angebot abgegebene Aufwandsschätzung zuzüglich aller bis zum Zeitpunkt des schadensstiftenden Ereignisses von der Auftraggeberin schriftlich genehmigten Abweichungen und Mehrkosten gemäß § 5 Abs. 2, 4 und 5 dieses Vertrages.

(4) Schadensminderung – Die Auftraggeberin ist verpflichtet, eintretende Schäden zu minimieren und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Schadensbegrenzung zu geben (§ 254 BGB).

(5) Gewährleistungsrechte – Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für gesetzliche Gewährleistungsrechte (Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt), soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

(6) Bei Mängeln der Leistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel zwei Wochen, bei komplexen Leistungen angemessen länger) unentgeltlich nachzubessern (§ 635 BGB). Das Nachbesserungsrecht besteht für angemessene Versuche; in der Regel sind zwei Versuche ausreichend. Weitere Versuche sind zu gewähren, wenn sie unter Berücksichtigung der Art des Mangels, des Aufwands und der Belange der Auftraggeberin zumutbar sind. Bestehen die Mängel nach erfolglosem Ablauf der Nachbesserungsfrist fort oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann die Auftraggeberin nach ihrer Wahl die Rechte aus § 634 Nr. 2 bis 4 BGB geltend machen.

(7) Der Auftragnehmer haftet auch für die Erfüllungsgehilfen und von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Dritten im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB). § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am **TT.MM.**2026.

(2) Der Vertrag endet mit der vollständigen Abnahme der geschuldeten Leistungen, längstens jedoch **[ZAHL]** Monate nach Vertragsbeginn. Die Vertragslaufzeit kann im Einvernehmen beider Seiten schriftlich verlängert werden.

(3) Eine ordentliche Kündigung des Vertrags durch die Auftraggeberin ist jeweils zum Abschluss eines einzelnen Arbeitspakets zulässig. Sie hat mit einer Frist von zwei Wochen vor dem geplanten Abschluss des jeweiligen Arbeitspakets zu erfolgen. Die Kündigung wirkt nur für die noch nicht begonnenen Arbeitspakete; bereits begonnene Arbeitspakete sind vertragsgemäß zu Ende zu führen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

(4) Im Falle einer Kündigung steht dem Auftragnehmer eine Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, unter Abzug ersparter Aufwendungen.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung nicht erfüllt;
- b) der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder beantragt wird;
- c) ein Interessenkonflikt im Sinne von § 10 Abs. 2 besteht, der nicht durch geeignete Maßnahmen behoben werden kann;
- d) der Auftragnehmer wesentliche Änderungen am Beratungsteam ohne Zustimmung der Auftraggeberin vornimmt;
- e) der Auftragnehmer gegen geltende EU-Sanktionsvorschriften im Sinne von § 9 Abs. 2 verstößt.

(6) Wenn sich Verzögerungen ergeben oder abzeichnen, teilt der Auftragnehmer dies der Auftraggeberin unverzüglich mit und begründet die Abweichung. Er schlägt geeignete Maßnahmen vor, um die Termine einzuhalten. Der im Angebot vorgestellte Zeit- und Meilensteinplan gilt als vereinbart.

(7) Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat die Auftraggeberin das Recht, bereits erbrachte Leistungen abzunehmen und zu vergüten, soweit diese für eine weitere Nutzung geeignet sind.

§ 14 Selbsteintrittsrecht des BMW E

(1) Das BMW E gibt die inhaltlichen Ziele zur Neuausrichtung von GTAI vor und legt die fachliche Ausrichtung gemeinsam mit GTAI fest. Das BMW E wird hierzu an allen wesentlichen Entscheidungen und fachlichen Abstimmungen des Beratungsprozesses beteiligt. Das BMW E verfügt über ein Vetorecht; wesentliche Entscheidungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des BMW E.

(2) Kommt es zwischen BMW E und GTAI zu wesentlichen Meinungsverschiedenheiten über die Neuausrichtung der Gesellschaft, wodurch eine erhebliche Verzögerung oder Gefährdung der Vertragsumsetzung droht, und kann innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Anzeige des Konflikts durch BMW E oder GTAI gegenüber der jeweils anderen Partei keine Einigung erzielt werden, ist das BMW E berechtigt, anstelle der GTAI als Auftraggeberin in diesen Vertrag einzutreten.

(3) Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung des BMW E gegenüber GTAI und dem Auftragnehmer. Die Vertragsübernahme wird mit Zugang der Selbsteintrittserklärung

bei dem Auftragnehmer und GTAI wirksam, sofern die Voraussetzungen des Selbsteintrittsrechts vorliegen.

(4) Mit Vertragsübernahme tritt das BMW in die Rechte und Pflichten der GTAI aus diesem Vertrag ein; die GTAI scheidet aus dem Vertragsverhältnis aus und wird von sämtlichen Verbindlichkeiten befreit – mit Ausnahme der Pflicht zur Vergütung und Rechnungslegung. Insoweit haftet die GTAI neben dem BMW weiterhin für sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers als Gesamtschuldnerin. Ungeachtet des Ausscheidens aus dem Vertragsverhältnis bleibt die GTAI gegenüber dem BMW und dem Auftragnehmer zur Mitwirkung an allen für die Überleitung und Durchführung des Vertrags, insbesondere der vertraglichen Zielerreichung zur Neuausrichtung der GTAI, erforderlichen Handlungen und Maßnahmen verpflichtet.

(5) Der Auftragnehmer und GTAI erklären hiermit bereits ihre Zustimmung zum Selbsteintritt des BMW. Die Zustimmung gilt mit Abschluss dieser Vereinbarung als unwiderruflich erteilt.

§ 15 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen sind nur zulässig, soweit sie keine wesentlichen Bestandteile des Auftrags betreffen und den Wettbewerb nicht verzerren.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

(2) Sollten sich aus der Ausführung des Vertrages Unklarheiten ergeben, so sind die Parteien verpflichtet, gemeinsam eine dem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Auslegung der betreffenden Vertragsbestimmung vorzunehmen.

(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention (CISG).

(4) Gerichtsstand ist Berlin, soweit gesetzlich zulässig.

Berlin, den

[ORT], den

[NAME]
Germany Trade & Invest

[NAME]
Vertragspartner

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung (vom TT.MM.2026)
- Anlage 2: Preisblatt
- Anlage 3: Geheimhaltungsvereinbarung
- Anlage 4: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)